

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
190	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2013) vom 19.12.2012	172
191	Kreis Coesfeld Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 19.12.2012	174
192	Kreis Coesfeld Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2012	175
193	Kreis Coesfeld Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 19.12.2012	176
194	Kreis Coesfeld 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern	182
195	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen in Billerbeck	182
196	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Schweinemaststalles in Senden	183
197	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinehaltungsanlage in Billerbeck	183
198	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen in Senden	184
199	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	184
200	Stadt Dülmen IV. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	185
201	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	185

202	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2012 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 21.12.2012	187
203	Stadt Dülmen	XIII. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	188
204	Stadt Dülmen	Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“ hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs	188
205	Stadt Dülmen	Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ hier: Satzungsbeschluss	189
206	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung der ortsrechtlichen Bestimmungen der Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See	190

190/12 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2013) vom 19.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 750, 793), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten

Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenkraftwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichen Transporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührepflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührenschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 15.12.2010 wird mit Ablauf des 31.12.2012 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Anlage**zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2013)**

(in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 466,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 676,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 3,40 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,70 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 447,00 €

b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 3,40 €

c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,70 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 100,00 €

b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 160,00 €

c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 1,95 €

d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer: je Person je km: 1,00 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 35,00 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen

98,00 €

8. Fahrzeuginnenreinigung

bei besonders starker Verschmutzung:

25,00 €

9. Sonderreinigung

der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung:

10,00 €

10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.

13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

191/12 – Kreis Coesfeld**Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 19.12.2012**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 14.12.2012 wird folgender Satz 2 angefügt:

Abweichend von Satz 1 beträgt der Gebührensatz in gewerblichen Großbetrieben für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 je Tier 1,16 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

192/12 – Kreis Coesfeld

Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen
(Inhalte aus 60/90/120/240 l
Gefäßen und 1.100 - 5.000 l
Containern sowie Restabfälle
aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: | 147,00 € |
| 2. Restabfälle aus dem
kommunalen Bereich
(z. B. Verwaltungen, Bauhöfe,
Schulen)
je Gewichtstonne: | 147,00 € |
| 3. Umschlag von Restabfällen in
Coesfeld-Brink und Transport
zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: | 20,00 € |
| 4. Altholz
je Gewichtstonne: | 6,00 € |
| 5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: | 80,00 € |
| 6. Schadstoffe
je Gewichtstonne: | 200,00 € |
| 7. Asbesthaltige Baustoffe
(max. 1 t bzw. max. 1 cbm
i.R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne:
Mindestgebühr: | 250,00 €
10,00 € |
| 8. Altpapier
je Gewichtstonne: | 13,00 € |
| 9. Altmetall
je Gewichtstonne: | 105,00 € |
| 10. E-Schrott
je Gewichtstonne: | 99,00 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

193/12 – Kreis Coesfeld

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 19.12.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.
- (3) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die nach Landesabfallgesetz ihr obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- (4) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung oder zur Behandlung bzw. Ablagerung und das Befördern zu den jeweiligen Übergabestellen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Coesfeld in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
1. alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 2. Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelsysteme erfasst werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.
 3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 531 ff), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), mit Ausnahme der Sammelgruppen 1,2 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4, die gem. Abs. 6 vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4**Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle von sonstigen Abfallerzeugern die wegen ihres besonderen Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) in der jeweils gültigen Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnet sind.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind zu den von den Städten und Gemeinden bekannt gegebenen Terminen an den entsprechenden Sammelstellen dem Personal des Schadstoffmobils zu übergeben.

§ 5**Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Kreis stellt für die getrennt erfassten Abfälle jeweils Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen zur Verfügung.
- (2) Die jeweils aktuellen Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen sowie die Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen sind der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste zu entnehmen. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6**Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). Das Anschluss- und Benutzungsrecht in diesem Sinne besteht nicht für Abfälle zur Verwertung.

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüsselnr. 17 06 05) sowie Dämmmaterial (gemäß 17 06 03) (freiwillige Überlassung)
- soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
- soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8**Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern.

§ 9**Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung der Betreiber.
- (2) Zugelassene Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlenden Benutzungsgebühren hinaus zu tragen.

§ 10 Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für

- Altpapier
- Altholz
- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG)
- Kühlgeräte (Sammelgruppe 2 ElektroG)
- Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik (Sammelgruppe 3 ElektroG)
- Haushaltskleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG)
- Altmetall
- Bio- und Grünabfälle
- Bekleidungsgegenstände / Textilien

sicher.

- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Abfallstoffe nach Abs. 1 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen sicherzustellen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und die jeweiligen Abfallstoffe geeigneten Sortier- bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 12 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreise zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Coesfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 510) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zur durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben; dieses gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen).

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,— € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 14.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1, Zif. 1)
(in der ab 1.1.2013 gültigen Fassung)

Positivkatalog des Kreises Coesfeld gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 01.01.2013 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind im Folgenden als Anlage 2 unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.

Die im AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

AVV-Schlüssel	AAV-Bezeichnung	Zuordnungs- ziffer
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	Kleinmengen bis 3 cbm je Abfallerzeuger und Jahr	8
	Darüber hinaus	ausgeschlossen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
	Kleinmengen bis 1.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr	8
	Darüber hinaus	ausgeschlossen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3
20 01 10	Bekleidung	9
20 01 11	Textilien	9
20 01 13*	Lösemittel	6
20 01 14*	Säuren	6
20 01 15*	Laugen	6
20 01 17*	Fotochemikalien	6
20 01 19*	Petizide	6
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1; 2
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1; 2
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2,3 und 5 ElektroG handelt	7
	Ansonsten	ausgeschlossen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1,2,3 und 5 ElektroG handelt	7
	ansonsten	ausgeschlossen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 40	Metalle	7
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	3
20 03	Andere Siedlungsabfälle	1; 2
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1; 2
20 03 02	Marktabfälle	1; 2
20 03 03	Straßenkehricht	1; 2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1; 2
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)	1; 2

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 2)

Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen

Zuordnungsziffer	Anlagenbezeichnung	Hinweise
	Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen (Betreiberin: u.a. REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Entsorgungsanlage für Abfälle zur Beseitigung Keine Direktanlieferung! Anlieferung nur über Zuordnungsziffer 1 oder 2
1	Abfallumladeanlage Coesfeld Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt)	Anlieferungsanlage und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
2	Abfallumladeanlage im Lippewerk Josef-Rethmann-Straße 2, 44536 Lünen (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG)	Anlieferungsanlage und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
3	Kompostwerk Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Anlieferungs- und Verwertungsanlage für Bio- und Grünabfälle im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges
4	Übergabestellen für Altpapier:	
	Sortieranlage Coesfeld, Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: Reterra West GmbH & Co. KG, Erfstadt)	Übergabestelle für Altpapier aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Dülmen, Nottuln, Rosendahl und Senden
	Niederlassung Lünen der REMONDIS GmbH & Co. KG, Josef-Rethmann-Straße 2, 44536 Lünen	Übergabestelle für Altpapier aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen
5	Übergabestellen für Altholz	
	STENAU-Altholzaufbereitung, von-Braun-Straße 70, 48683 Ahaus	Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl und Senden
	Abfallbehandlungsanlage Müntefering-Gockeln Wertstoffrecycling GmbH, Hafestraße 4 a/b, 44653 Herne-Crange	Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen, Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen
6	Schadstoffmobil für den Kreis Coesfeld (Betreiber: Drekopf GmbH, Essen)	Schadstoffe im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges
7	Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten	Altmetall: Elektrogroßgeräte, (Sammelgruppe 1 ElektroG); Kühlgeräte, (Sammelgruppe 2 ElektroG); Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik (Sammelgruppe 3 ElektroG); Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang
8	Sammelstelle Deponie Coesfeld-Höven Brink 37, 48653 Coesfeld (Betreiber: Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH)	Asbest (max. 1.000 kg je Anlieferung); Mineralwolle/Dämmmaterial (max. 3 cbm je Anlieferung) Kein Überlassungs- bzw. Benutzungszwang!
9	Gemeinnützige Sammlungen für Altkleider und Altschuhe	

194/12 – Kreis Coesfeld**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**

Aufgrund

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), in der aktuellen Fassung und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in der aktuellen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

195/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen in Billerbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Philipp Schulze Esking, Esking 5, 48727 Billerbeck, mit Datum 10.12.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.07.2011 gemäß § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g und 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 4.102 Mastschweinplätzen und 6.934 m³ Güllelagerkapazität am Standort 48727 Billerbeck, Esking 5.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Beerlage, Flur 34, Flurstück 21, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschließlich 15.01.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 12.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

196/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Schweinemaststalles in Senden**

Frau Maria Schulze Langenhorst, Kreuzbauerschaft 23, 48308 Senden hat die Genehmigung zur Erweiterung ihrer Sauen- und Mastschweinehaltung auf dem Grundstück Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 8, Flurstück 135 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalles für 1.500 Tiere, eine Nutzungsänderung vorhandener Ställe mit Änderung der Abluftführung und die Erhöhung eines Güllehochbehälters. Nach Durchführung der Maßnahme sollen insgesamt 247 Sauen, 1.724 Ferkel, 31 Jungsauen, 2 Eber und 2.460 Schweine gehalten, sowie 5.513,25 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sofort nach Genehmigung in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 05.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.02.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 21.03.2013 ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der

Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 18.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

197/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinehaltungsanlage in Billerbeck**

Die Firma Daldrup GbR, Osthellermark 3, 48727 Billerbeck, hat mit Datum 20.06.2012 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Schweinehaltungsanlage, Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 24, Flurstück: 79, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Neuerrichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 784 Tierplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schwering

198/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen in Senden**

Frau Maria-Anne Mersmann, Dorfbauerschaft 110, 48308 Senden hat die Genehmigung zur Erweiterung ihrer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Gemarkung Senden, Flur 35, Flurstück 115 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schweinemaststalles mit Abluftwäscher für 2150 Tiere, eine Nutzungsänderung eines vorhandenen Stalles, die Änderung der Entlüftung an bestehenden Ställen, der Abbruch des vorhandenen und Errichtung eines neuen Güllehochbehälters. Nach Durchführung der Maßnahme sollen insgesamt 1.824 Ferkel und 3.370 Schweine gehalten, sowie 4.337,85 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sofort nach Genehmigung in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 05.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.02.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Dienstag, den 23.04.2013 ab 10:00 Uhr, im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 19.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Messing

199/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.11.2012, Aktenzeichen 36-242861-be, ist zuzustellen an Herrn Andreas Wessels, zuletzt wohnhaft in Brink 32 A, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.11.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dümen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dümen, den 20.12.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Berghaus

200/12 – Stadt Dülmen**IV. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 20.12.2012 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1-3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine

- a) Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängergeschäftsstraße (Typ S 1)
= 2,30 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupteerschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,84 €/ Gebühnrenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,53 €/ Gebühnrenmeter

Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.12.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

201/12- Stadt Dülmen**Gebührensatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührensatzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:
 - a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes

= 106,02 EUR;

- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 172,05 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 128,03 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 216,06 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 304,09 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 568,18 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.881,67 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.460,84 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.
= 4,50 EUR.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 40,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt.
Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

- (4) Eine Sondergebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,

- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 23.12.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.12.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

202/12 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2012 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 21.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980

i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2012:

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
= 13,38 €
- b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“
= 18,32 €
- c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
= 13,72 €
- d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“
= 9,57 €
- e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“
= 12,67 €
- f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
= 5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.12.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

203/12 - Stadt Dülmen**XIII. Änderungssatzung vom 21.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 20.12.2012 folgende XIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 1 und 2 in § 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:
- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter
2,19 Euro
 - b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter
0,67 Euro
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die unter Berücksichtigung des § 7 KAG NRW vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird eine Benutzungsgebühr für Schmutzwasser von 1,18 Euro je Kubikmeter Abwasser im Jahr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.12.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

204/12 - Stadt Dülmen**Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 „Industriegebiet Dernekamp – Teil VII“
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 20.12.2012 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

07.01.2013 bis einschließlich 06.02.2013

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

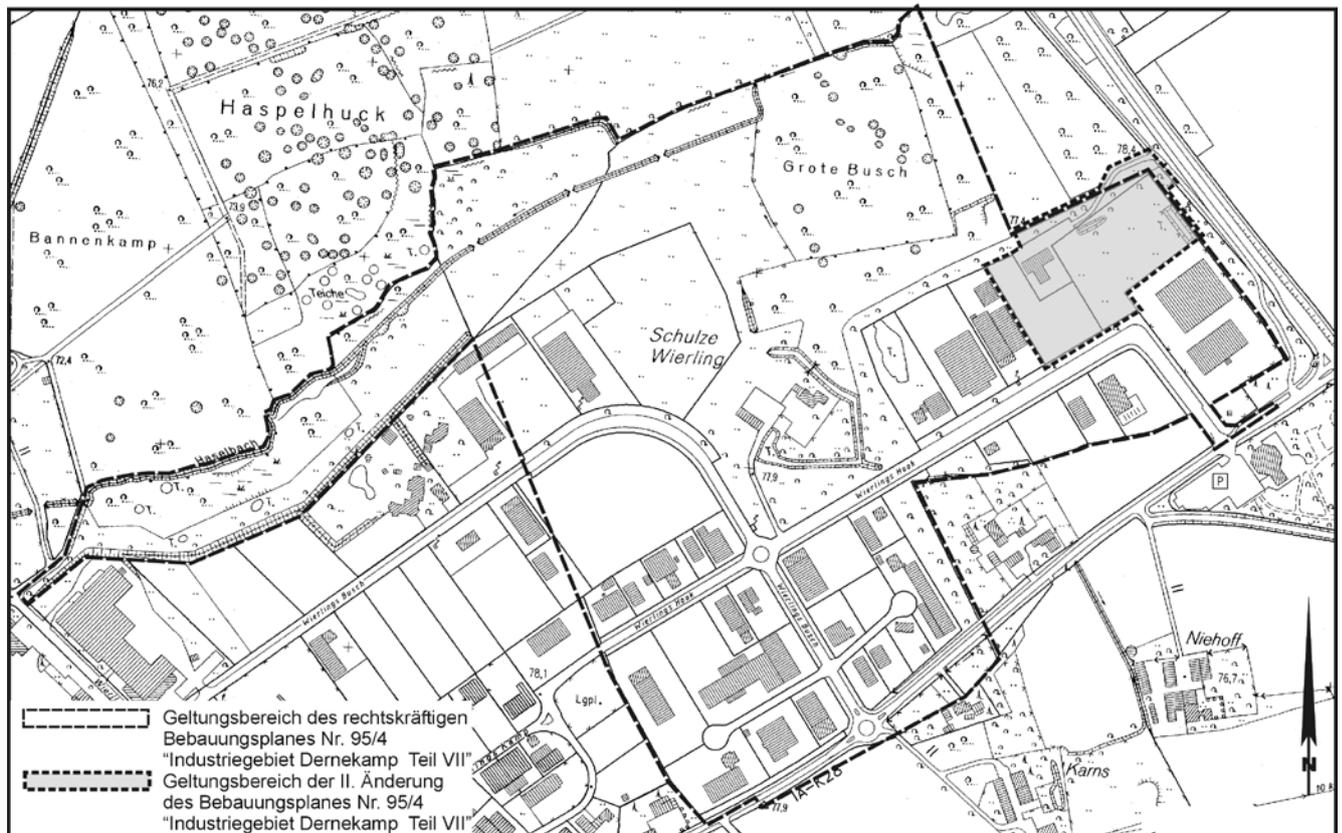
<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 21.12.2012

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Übersichtsplan zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp Teil VII"



205/12 - Stadt Dülmen

Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 20.12.2012 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 21.12.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

206/12 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der ortsrechtlichen Bestimmungen der Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See

1. Die Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 i. d. F. der 1. Änderung vom 20.12.2012 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 wie folgt geändert:

1.1 Ziffer 10.2 der v. g. Schulordnung erhält folgende Fassung:

Unterrichtseinheiten sind:

- 1 halbe Unterrichtsstunde = 30 Minuten
- 1 ganze Unterrichtsstunde = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MFE) = 75 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 45) = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 90) = 90 Minuten
- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
 - 2er-Gruppe = 45 Minuten
 - 3er-5er-Gruppe = 45 Minuten
- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
 - 3er-5er-Gruppe = 60 Minuten

1.2 Ziffer 18 der v. g. Schulordnung erhält folgende Fassung:

Die Schulordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 i. d. F. der 1. Änderung vom 20.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

2. Die Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 i. d. F. der 1. Änderung vom 20.12.2012 wird mit Wirkung vom 01.01.2013 wie folgt geändert:

2.1 Ziffer 4.3 der v. g. Schulgeldordnung erhält folgende Fassung:

Unter-, Mittel- und Oberstufe

- a) Einzelunterricht -SchülerInnen- = Tarif E45S
- b) Einzelunterricht -Erwachsene- = Tarif E45E
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten
- c) Einzelunterricht -SchülerInnen- = Tarif E30S
- d) Einzelunterricht -Erwachsene- = Tarif E30E
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 30 Minuten
- e) Gruppenunterricht -2 SchülerInnen- = Tarif G45S2
- f) Gruppenunterricht -2 Erwachsene- = Tarif G45E2
- g) Gruppenunterricht -3-5 SchülerInnen- = Tarif G45S3-5
- h) Gruppenunterricht -3-5 Erwachsene- = Tarif G45E3-5
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten
- i) Gruppenunterricht -3-5 SchülerInnen- = Tarif G60S3-5
- j) Gruppenunterricht -3-5 Erwachsene- = Tarif G60E3-5
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 60 Minuten

2.2 Ziffer 4.5 der v. g. Schulgeldordnung erhält folgende Fassung:

Das monatliche Schulgeld beträgt ab **01.01.2013** in:

Regelschulgeld	ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen				
	I	II	III	IV	
	Einkommen > 49.084 Euro	Einkommen - 12.271 Euro	Einkommen - 24.542 Euro	Einkommen - 36.813 Euro	Einkommen - 49.084 Euro
	= 100 %	= 60 %	= 70 %	= 80 %	= 90 %
mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	
Grundstufe (Elementarunterricht):					
Tarif A	21,00	12,60	14,70	16,80	18,90
Tarif B	26,25	15,75	18,40	21,00	23,60
Tarif C45	15,75	9,45	11,00	12,60	14,20
Tarif C90	31,50	18,90	22,05	25,20	28,35
Orientierungsstufe (Instrumental-/Vokalunterricht):					
Tarif D	31,50	18,90	22,05	25,20	28,35
Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-/Vokalunterricht) -SchülerInnen-:					
Tarif E45S	82,50	49,50	57,75	66,00	74,25
Tarif E30S	66,00	39,60	46,20	52,80	59,40
Tarif G45S2	52,50	31,50	36,75	42,00	47,25
Tarif G45S3-5	42,00	25,20	29,40	33,60	37,80
Tarif G60S3-5	47,25	28,35	33,10	37,80	42,50
Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-/Vokalunterricht) -Erwachsene-:					
Tarif E45E	90,75	54,45	63,50	72,60	81,70
Tarif E30E	72,60	43,60	50,80	58,10	65,35
Tarif G45E2	57,75	34,65	40,40	46,20	52,00
Tarif G45E3-5	47,25	28,35	33,10	37,80	42,50
Tarif G60E3-5	52,00	31,20	36,40	41,60	46,80
Ensemble-/Ergänzungsfächer -SchülerInnen-:					
Tarif H	6,75				
Ensemble-/Ergänzungsfächer -Erwachsene-:					
Tarif I	13,50				

Im ersten Unterrichtsjahr der Unterstufe -Grundjahr- wird das Schulgeld in den Tarifen E45S bis G60E3-5 um 10 % ermäßigt.

Das monatliche Schulgeld beträgt ab **01.01.2014** in:

Regelschulgeld	ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen				
	I	II	III	IV	
	Einkommen > 49.084 Euro	Einkommen - 12.271 Euro	Einkommen - 24.542 Euro	Einkommen - 36.813 Euro	Einkommen - 49.084 Euro
	= 100 %	= 60 %	= 70 %	= 80 %	= 90 %
mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	mtl./Euro	
Grundstufe (Elementarunterricht):					
Tarif A	22,00	13,20	15,40	17,60	19,80
Tarif B	27,50	16,50	18,40	22,00	23,60
Tarif C45	16,50	9,90	11,00	13,20	14,20
Tarif C90	33,00	19,80	23,10	26,40	29,70
Orientierungsstufe (Instrumental-/Vokalunterricht):					
Tarif D	33,00	19,80	23,10	26,40	29,70
Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-/Vokalunterricht) -SchülerInnen-:					
Tarif E45S	90,00	54,00	63,00	72,00	81,00
Tarif E30S	72,00	43,20	50,40	57,60	64,80
Tarif G45S2	55,00	33,00	38,50	44,00	49,50
Tarif G45S3-5	44,00	26,40	30,80	35,20	39,60
Tarif G60S3-5	49,50	29,70	33,10	39,60	42,50
Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-/Vokalunterricht) -Erwachsene-:					
Tarif E45E	99,00	59,40	63,50	79,20	81,70
Tarif E30E	79,20	43,60	50,80	58,10	65,35
Tarif G45E2	60,50	36,30	40,40	48,40	52,00
Tarif G45E3-5	49,50	29,70	33,10	39,60	42,50
Tarif G60E3-5	54,45	32,65	38,10	43,55	49,00
Ensemble-/Ergänzungsfächer -SchülerInnen-:					
Tarif H	7,50				
Ensemble-/Ergänzungsfächer -Erwachsene-:					
Tarif I	15,00				

Im ersten Unterrichtsjahr der Unterstufe -Grundjahr- wird das Schulgeld in den Tarifen E45S bis G60E3-5 um 10 % ermäßigt.

2.3 Ziffer 9 der v. g. Schulgeldordnung erhält folgende Fassung:

Die Schulgeldordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 i. d. F. der 1. Änderung vom 20.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Dülmen, den 21.12.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau